

SATZUNG

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- Der Verein führt den Namen „WortWerkWittenberg“ - im Folgenden Verein genannt.
- Der Verein hat seinen Sitz in Wittenberg und soll im Vereinsregister beim Amtsgericht Stendal eingetragen werden. Mit der Eintragung trägt der Verein den Zusatz ‚e. V.‘.
- Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweckbestimmung, Aufgaben

- Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- die Organisation und Einrichtung einer musealen Dauerausstellung sowie thematischer Sonderausstellungen der deutschen Sprache unter Berücksichtigung der Rolle Martin Luthers,
- die Durchführung von Tagungen, Vortrags- und weitere Bildungsveranstaltungen, um eine breite Öffentlichkeit über seine Ziele zu informieren und dafür zu sensibilisieren,
- die Erarbeitung und Bereitstellung von Texten und Arbeitsmaterialien zur Bedeutung der deutschen Sprache unter besonderer Berücksichtigung der Rolle Martin Luthers,
- die Durchführung von ,Untersuchungen zur Gegenwart und zur Geschichte der deutschen Sprache.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- Aufwandsentschädigungen können erstattet werden.
- Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

- Als Mitglieder können natürliche und juristische Personen aufgenommen werden, die den Aufgaben des Vereins nahe stehen und deren Erfüllung aktiv unterstützen.
- Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- Die Mitgliedschaft wird beendet durch
 - Tod bzw. bei juristischen Personen durch Erlöschen,
 - Austritt, der nur zum Kalenderjahr schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann,
 - förmlichen Ausschluss, der nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen kann,
 - Ausschluss, der durch Beschluss des Vorstands erfolgen kann, wenn ohne Grund für mindestens 2 Jahre die Beiträge nicht entrichtet worden sind.
- Der Vorstand kann Mitglieder, die die Interessen des Vereins schwer schädigen, ausschließen. Gegen den Ausschluss kann das betreffende Mitglied binnen eines Monats beim Vorstand schriftlich die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen; diese muss binnen eines halben Jahres einberufen werden.
- Der Verein kann die Ehrenmitgliedschaft verleihen.
- Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.
- Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit. Sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder und können insbesondere an sämtlichen Versammlungen und Sitzungen teilnehmen.
- Förderndes Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person sein. Dieses ist jedoch nicht stimmberechtigt. Über die Aufnahme als förderndes Mitglied entscheidet der Vorstand des Vereins.

§ 5

Mitgliedsbeiträge

- Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe angemessener Mindestbeiträge in Form eines Jahresbeitrages und Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

- Beiträge müssen bis zum 1. März eines jeden Jahres auf dem Konto des Vereins eingegangen sein.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand.

§ 7

Die Mitgliederversammlung

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören

- die Wahl des Vorstands,
- die Festsetzung des Mitgliedsbeitrags,
- die Entgegennahme des Tätigkeitsbereichs,
- die Wahl der zwei Kassenprüfer,
- die Genehmigung der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstands,

die Beschlussfassung über die Berufung gegen den Ausschluss von Mitgliedern durch den Vorstand, die Änderung der Satzung sowie die Auflösung des Vereins.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vereins oder einem von ihm beauftragten Mitglied des Vereins geleitet.

Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich (auch in elektronischer Form) einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn es von mindestens einem Viertel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt wird.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder erschienen oder durch schriftlich erteilte Stimmübertragung vertreten ist. Ist dies nicht der Fall, so wird unter Wahrung der Ladungsfrist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung erneut eine Mitgliederversammlung einberufen. Diese ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder durch schriftlich erteilte Stimmübertragung vertretenen Mitglieder. Jedes Mitglied hat

eine Stimme, die es ohne inhaltliche Bindung auf ein anderes Vereinsmitglied übertragen kann. Beschlüsse zur Änderung der Satzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der versammelten oder durch schriftlich erteilte Stimmübertragung vertretenen Mitglieder.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu beurkunden.

§ 8

Vorstand

Der Vorstand überwacht und leitet die Tätigkeit des Vereins und wird von dem Vorsitzenden einberufen. Auf Antrag von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern ist der Vorstand spätestens vier Wochen nach Antragseingang einzuberufen.

Der Vorstand besteht aus

- dem Vorsitzenden,
- dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem Schatzmeister,
- dem Schriftführer.

Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung übertragen sind. Insbesondere obliegt ihm:

- die Einberufung der Mitgliederversammlung sowie die Aufstellung der Tagesordnung,
- die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- die Aufstellung der Jahresrechnung und des Jahresberichts,
- die Einstellung von Mitarbeitern.

Der Vorstand entscheidet durch Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind jeweils allein vertretungsberechtigt. Dem Vorstand obliegt auch die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins.

Der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte und leitet die Arbeit des Vereins. Die Geschäftsordnung des Vorstands regelt die Zuständigkeit und Verantwortung des

stellvertretenden Vorsitzenden und des Schatzmeisters. Der Verein kann zur Unterstützung der Arbeit des Vorstandes einen Geschäftsführer beauftragen.

§ 9

Beirat

Der Vorstand beruft einen Beirat mit beratender Funktion. Seine Mitglieder unterstützen die Zwecke des Vereins.

§ 10

Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, zu der mit ausdrücklicher Mitteilung des Auflösungsantrags als Tagesordnungspunkt mindestens vier Wochen vorher eingeladen wurde. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder. Falls in der zum Zwecke der Beschlussfassung über den Auflösungsantrag einberufenen Versammlung nicht genügend Mitglieder vertreten sind, wird mit Frist von einer Woche erneut zu einer Sitzung eingeladen, in der dann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienen Mitglieder Beschluss gefasst wird.

Im Fall der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines in § 2 festgelegten Zwecks wird das Vermögen des Vereins an den Verein Institut für deutsche Sprache und Kultur an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg e.V. in Wittenberg übertragen, mit der Auflage, diese Mittel unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden.

Die in dieser Satzung enthaltenen Personenbezeichnungen gelten für männliche und weibliche Personen gleichermaßen.

2.10.2013

Prof. Dr. Gerhard Meiser

Vorsitzender